

Was gilt für die Landwirtschaft?

Seit dem 1. Januar gelten neue Bestimmungen im Bereich Lizenzpflicht für Strassentransporte. Es handelt sich dabei um das Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Gütertransport.

Diese Bestimmungen gelten für gewerbmässige Transporte mit Fahrzeugkombinationen (Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis von Zugfahrzeug und Anhänger) von über 3,5 Tonnen (unabhängig des Beladezustandes). Die dazu erforderliche Zulassung, also die Lizenz, wird vom Bundesamt für Verkehr erteilt. (www.berufszulassung.ch)

Was bisher primär für den gewerbmässigen Schwerverkehr (Lastwagen über 6 Tonnen Gesamtgewicht) Anwendung fand, muss seit dem 1. Januar 2018 auch von Lenkern mit Fahrzeugkombinationen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (gemäss Fahrzeugausweis) eingehalten werden. Dies, sobald Güter – dazu gehören auch Tiere – für Dritte transportiert werden.

Gütertransporte, die nicht gewerbmässig durchgeführt werden, bedürfen keiner Transportlizenz. Ein Transport ist gewerbmässig, wenn das Unternehmen eine wirtschaftliche Gegenleistung dafür erhält. Die Gegenleistung kann in Bezahlung mit Geld, Tausch von Waren und Dienstleistungen oder in anderer Form erbracht werden.

Keine Transportlizenz ist erforderlich für Werkverkehrstransporte. Werkverkehr in diesem Zusammenhang heisst, wenn eigene, verkaufte, gekaufte, vermietete, gemietete, erzeugte oder gewonnene Güter (zum Beispiel Tiere) mit dem eigenen Fahrzeug selbst oder durch eine angestellte Person transportiert werden. Von der Transportlizenzpflicht befreit sind im Weiteren Transporte, die mit Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h durchgeführt werden.

Beispiele, die nicht der Transportlizenzpflicht unterstehen:

– Transporte von Gütern (Tiere) mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug und Anhän-

ger) unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis.

– Transporte von Gütern (Tiere) mit einem auf max. 40 km/h eingelösten Fahrzeug (zum Beispiel Traktor mit Anhänger, Jeep mit Anhänger oder Lastwagen mit Eintrag der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Fahrzeugausweis) für Dritte unterstehen nicht der Transportlizenzpflicht.

– Ein Fahrer lenkt seine eigene Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug und Anhänger über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht) und überführt ausschliesslich seine Tiere.

Beispiele, die der Transportlizenzpflicht unterstehen:

– Mit dem auf 45 km/h eingelösten Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen werden Transporte von Gütern (Tiere) für Dritte ausgeführt.

– Ein Fahrer lenkt seine eigene Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug und Anhänger, zusammen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht) und überführt Güter (Tiere) für Dritte.

Markus Jenni, AVSV

